

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 1

Berlin, den 19. Juifma

~[NI^94

T a «	Inhalt	Seite
1.7.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 165, >-* Walzwerke	8 9
1.7.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 32 2. ■ — Her« Stellung von Mineralwasser	591
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 30 vom 11. Juli 1952	592

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 185.

— Walzwerke —

Vom 1. Juli 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen.

§ 1

Der Bodenbelag (Hüttenflur) muß eben und frei von Hindernissen gehalten werden. Um die Trittsicherheit des Plattenbelages zu erhöhen und das Anstoßen des Walzgutes an die Kanten der Belagplatten zu verhindern, müssen diese beim Einbau abgeschrägt werden.

§ 2

Die Inbetriebnahme und das Stillsetzen der Walzstraßen muß durch ein deutlich hörbares Signal angekündigt werden. Hierbei müssen in jedem Werk einheitlich festgelegte Signale angewendet werden. Das Signal darf nur vom Walzmeister oder von einer von dem Walzmeister beauftragten Person gegeben werden.

§ 3

Die Kupplungen, Spindeln, Endzapfen und frei laufenden Kammwalzen sind während des Betriebes von beiden Seiten der Walzstraßen unfallsicher abgesperrt zu halten. Während des Ganges dürfen Lager nur nachgestellt und geschmiert werden, wenn die vorhandene Schutzvorrichtung ein gefahrloses Arbeiten gewährleistet. Geeignete Mittel hierzu sind z. B. schmale Türen, gitterartige Ausbildung der Verkleidungen, Anordnungen des Schutzes hinter den Stellschrauben. Arbeiten an Kupplungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Walzstraße vollkommen stillsteht. Enden von Befestigungsdrähten der Kuppelhölzer sind nicht kurz abzukneifen, sondern umzubiegen oder mit Spannbändern zu befestigen. Umstellung von Ein- und Auslauführungen dürfen nur bei stillstehender Walzstraße ausgeführt werden. Hantierungen an Armaturen und Führungen bei laufender Straße mit Handschuhen oder Handsäcken sind verboten.

§ 4

Plattformen und Übergänge über Walzenkupplungen müssen dauerhaft und standsicher ausgeführt, mit Fußleisten versehen und, soweit es der Betrieb zuläßt, auf beiden Seiten mit Geländern ausgerüstet sein. Freie, über dem Fußboden oder über Aufritten laufende Walzenzapfen sind zu schützen.

§ 5

(1) Während des Walzens dürfen die Walzengerüste nur dann bestiegen werden, wenn hierfür Aufstiege und Bühnen vorhanden sind, die gegen die Bewegung der Walzen und gegen Absturzgefahr gesichert sind. Walzenballen dürfen als Auftritt nicht benutzt werden. Auch der Aufenthalt auf den Aufstiegen und Bühnen ist während des Walzens nur gestattet, wenn der Betrieb es erfordert.

(2) Das Besteigen der Walzengerüste mit Holzschuhen ist verboten. Beim Umbau der Walzen ist besonders darauf zu achten, daß keine schadhafte Seile und Ketten benutzt werden. Diese Anschlagmittel müssen die Tragfähigkeit für die zu hebenden Lasten haben. Anweisungen an den Kranführer über Heben, Senken und Fahren sind nur vom Walzmeister oder seinem Vertreter zu geben. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.

§ 6

Hebeteische müssen Sicherungen gegen Fußverletzungen durch die Bewegung des Tisches haben, z. B. Abkleidung, hohe Fußleisten in genügendem Abstand.

§ 7

Brechtöpfe sind mit einem genügend starken schmiedeeisernen Ring gegen Wegfliegen der Bruchstücke zu umgeben. Der Ring muß genügend Spielraum haben.

§ 8

Das Sägeblatt der Warmsägen muß durch ein starkes Schutzblech überdeckt sein. Außerdem muß ein wirksamer Spänefang vorhanden sein, der das Umherfliegen der Späne verhindert.